

Antrag

der Abg. Klubobmann Egger MBA, Zweiter Präsident Dr. Huber und Weitgasser betreffend
eine Änderung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 2015

Aufgrund der weiterhin pandemischen Entwicklung der letzten Wochen und nicht zuletzt aufgrund des Auftretens der neuartigen Omikron-Variante gilt es weiterhin im Bereich der Wohnbauförderung Möglichkeiten zu schaffen, schnelle und unbürokratische Unterstützung in Notlagen zur Verfügung zu stellen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, jene COVID-19-Bestimmungen im S.WFG 2015, die in der Haussitzung am 01. April 2020 mittels Fünfparteiantrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurden, bis 30. Juni 2022 zu verlängern. Darüber hinaus soll die Möglichkeit der weiteren Verlängerung bis 31. Dezember 2022 per Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Egger MBA eh.

Dr. Huber eh.

Weitgasser eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, LGBl Nr 23/2015, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl Nr 61/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 42b Abs 1 Z 1 wird die Wendung „des Jahres 2020“ durch die Wendung „der Jahre 2020 bis 2022“ ersetzt.

2. Im § 42b Abs 2 Z 1 wird die Wendung „und 2021“ durch die Wendung „bis 2022“ ersetzt.

3. Im § 42b Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im ersten Satz wird die Wendung „auf das Kalenderjahr 2020“ durch die Wendung „bis zum 30. Juni 2022“ ersetzt.

3.2. Der zweite Satz lautet: „Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Begünstigungen der Abs 1 und 2 zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2022 hinaus.“

4. Im § 51 Abs 9 wird der Ausdruck „2021“ durch den Ausdruck „2022“ ersetzt.

5. Dem § 51 wird folgender Abs 14 angefügt:

„(14) Die §§ 42b und 51 Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ../2021 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Auf Grund der anhaltenden COVID-19 Epidemie sollen die Vergünstigungen des § 42b Abs 1 und 2 S.WFG 2015 um ein weiteres halbes Jahr erstreckt werden, wobei die Möglichkeit einer nochmaligen Verlängerung um ein halbes Jahr bis Ende 2022 mittels Verordnungsermächtigung besteht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinne der Art 97 Abs 2 B-VG oder 9 F-VG 1948 erfordern.

3. EU-Konformität:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Wohnbauförderung zuständige Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung geht von folgenden Sach- und Personalkosten aus.

4.1 Sachaufwand:

Kostenträger der Wohnbauförderung ist das Land. Der Entwurf zum Landesvoranschlags 2022 sieht ein Volumen von rund 151,5 Mio € vor. Die Bedeckung des Aufwandes inklusive sämtlicher Änderungen hat im Rahmen des Gesamtbudgets für die Wohnbauförderung zu erfolgen. Die Finanzierung ist durch entsprechende Umschichtungen zwischen den einzelnen Förderungssparten sicherzustellen.

Im Bereich der Verlängerung der COVID-19 Sondermaßnahmen wird einmalig mit einem Mehrbedarf in Höhe von rund €100.000 gerechnet.

4.2 Personalaufwand:

Nach Einschätzung der für die Wohnbauförderung zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung ist mit erhöhtem Personalaufwand zu rechnen, dieser kann durch Anordnung von Mehrdienstleistungen bzw Überstunden abgedeckt werden.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen haben nach Einschätzung der vorgenannten Amtsabteilung keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.